

in den strafprozessualen und polizeirechtlichen Maßnahmen des MfS zu beweisen. Welchen politischen Stellenwert z. B. bürgerliche Juristen dieser Problematik zumessen, wird aus folgendem Zitat deutlich: "Das Strafverfahrensrecht wird mit Recht als 'Seismograph der Staatsverfassung' bezeichnet» Es ist vor allem aber auch Seismograph der Verfassungswirklichkeit ... Auch die Auslegung der Verfahrensvorschriften steht unter dem Einfluß sich wandelnder verfassungsrechtlicher Vorstellungen. Das gilt in ganz besonderem Maße für die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe in ihrer Einwirkung auf die verfassungsmäßigen Rechte der Prozeßbeteiligten." Diese ^π Position zeigt recht anschaulich, mit welcher Elie der Gegner unsere diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen (und Neukodizierungen) und die darauf beruhende Untersuchungspraxis mißt. Die Forderung nach durch den Gegner unangreifbarer Gestaltung der Untersuchungsarbeit, hat eine nicht unwesentliche Bedeutung unter den gegenwärtigen Lagebedingungen, Z. B. versucht der Gegner die Dialogpolitik der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten im Kampf um globale, vor allem nukleare Abrüstung unter den Bedingungen eines längerfristigen friedlichen Wettstreits der Gesellschaftssysteme unter anderem dadurch zu torpedieren bzw. zu verhindern, indem er-in der Medienpolitik aber auch bei politischen Gesprächen und Verhandlungen militärische und ökonomische Fragestellungen mit angeblichen Menschenrechtsverletzungen in den sozialistischen Staaten verknüpft. Vor allem in Treffen von Politikern westlicher Staaten mit oppositionellen Kräften in sozialistischen Staaten wurden angebliche Übergriffe der Sicherheitsorgane hochgespielt, in die Menschenrechts- und Freiheitsdemagogie des Gegners eingeordnet und zum Teil politische Forderungen nach einem Freiraum für eine politische Opposition gestellt. So gesehen kann,

T Rogall, K. : "Moderne Fahndungsmethoden im Licht gewandelten Grundrechtsverständnisses" , Goldammer's Archiv für Strafrecht, Nr. 1, Oanuar 1985, S. 1